

SATZUNG

über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 30. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Stadt Aichtal erhebt Marktgebühren für den Verkauf bzw. das Feilbieten von Waren auf dem Markt.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer auf dem Markt Waren zum Verkauf anbietet.
- (3) Die Tagesgebühr für den Markttag entsteht und wird fällig mit dem Beginn des Marktes.
- (4) Die Jahresgebühr für den Wochenmarkt wird am 02.01. jeden Jahres fällig, bei späterer Teilnahme eine Woche nach Beginn der Markttätigkeit.

§ 2

Gebührenhöhe

Als Marktgebühren werden festgesetzt:

	Wochenmarkt	Krämermarkt
(1) Tagesgebühr je angefangenen Meter Standlänge	1,50 €	2,50 €
(2) Jahresgebühr je angefangenen Meter Standlänge	30,00 €	

§ 3

Gebühreneinzug

- (1) Die Marktgebühren sind in der Regel durch Überweisung auf ein Konto der Stadtkasse zu entrichten. Die Gebühren können auch durch einen Bediensteten der Stadtverwaltung eingezogen werden.
- (2) Der Nachweis ist während der ganzen Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorzuzeigen. Die Gebührenquittungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 1. Dezember 2011

H e r z o g
Bürgermeister